Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/06872**
Datum: 08.04.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	02.05.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale) für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 30.06.2026**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. die Haushaltsmittel für die Förderung der Dezentralen Jugendbüros zur Verfügung zu stellen:

   in Höhe von 237.260,00 EUR für das Jahr 2024,
   in Höhe von 476.480,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2025,
   in Höhe von 236.220,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2026.

2. die Förderung bzw. Teilförderung der in der Anlage A unter den laufenden Nummern 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen für das Jahr 2024 und unter dem Haushaltsvorbehalt für die Jahre 2025 und 2026.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen
Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Aktivierungspflichtige Investition	☐ ja	☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
Eine kostengünstigere Alternative bei gleichem Leistungsumfang und gleicher Zielsetzung existiert derzeit nicht.

Folgen bei Ablehnung
Bei Ablehnung würde das Ziel, zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsangebote für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen zu schaffen, nicht erreicht werden. Hieraus kann ein späterer erhöhter Hilfebedarf bei den jungen Menschen erwachsen, dem mittels intervenierender Maßnahmen kostenintensiver begegnet werden müsste.

A	**Haushaltswirksamkeit** HH-Jahr ff.	**Jahr**	**Höhe** (Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	**Ertrag** (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2024 2025 2026	237.260,00 476.480,00 236.220,00	1.36301.01 1.36301.01 1.36301.01
Finanzplan	**Einzahlungen** (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2024 2025 2026	237.260,00 476.480,00 236.220,00	1.36301.01 1.36301.01 1.36301.01

B	**Folgekosten** (Stand:		**ab Jahr**	**Höhe** (jährlich, Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
	Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	**Ertrag** (gesamt)			
		Aufwand (ohne Abschreibungen)			
		Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung: Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit: ☒ ja
Gleichstellungsrelevanz: ☐ ja

Klimawirkung: ☐ positiv ☒ keine ☐ negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Zur Verfügung stehende Mittel:

Haushaltsjahr 2024

Im Produkt 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz stehen im Jahr 2024 insgesamt 4.218.180,00 EUR zur Verfügung (Planansatz). Um die Förderung der Dezentralen Jugendbüros für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2024 (6 Monate) umzusetzen, werden davon **237.260,00 EUR** benötigt, die im Produkt 1.36301, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bereitstehen.

Haushaltsjahr 2025 und 2026

Bis zum Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 bzw. 2026 und dessen Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt steht dieser Beschluss unter Haushaltsvorbehalt. Von einem Haushaltsvorbehalt wird üblicherweise gesprochen, wenn eine bestimmte Maßnahme unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden, im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmitteln steht.

Mehrjährige Förderungen der Dezentralen Jugendbüros sind nach Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen durch die Schaffung Dezentraler Jugendbüros nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 13.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), Nr. 02/2022 am 14.01.2022 (Förderrichtlinie) möglich. Somit können längerfristige Bindungen im Rahmen der verfügbaren Budgets eingegangen werden, welche für die jeweiligen Planjahre gelten. Als Orientierungsrahmen dient die mittelfristige Planung. Diese wird durch die Haushaltsplanung für die jeweiligen Planjahre konkretisiert.

Entsprechend der Haushaltssatzung 2025 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2025 im Produkt 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz insgesamt 4.218.180,00 EUR zur Verfügung (Planansatz). Um die Förderung der Dezentralen Jugendbüros für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 (12 Monate) umzusetzen, werden davon **476.480,00 EUR** benötigt, die bereitstehen.

Entsprechend der Haushaltssatzung 2026 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2026 im Produkt 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz insgesamt 4.218.180,00 EUR zur Verfügung (Planansatz). Um die Förderung der Dezentralen Jugendbüros für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 30.06.2026 (6 Monate) umzusetzen, werden davon **236.220,00 EUR** benötigt, die bereitstehen.

Personelle Auswirkungen: **keine**

Begründung:

Gemäß der durch den Stadtrat beschlossenen Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 - 2025, Nr. 11.3.7, wurde die Stadt Halle (Saale) beauftragt, ein dauerhaftes offenes Beratungs- und Unterstützungsangebot mit zielgruppengerechten Angeboten für individuell benachteiligte (i. S. d. § 13 SGB VIII) und schwer erreichbare junge Menschen (i. S. d. § 16h SGB II) im gesamten Stadtgebiet anzubieten.

Seit 01.07.2022 wird die Maßnahme „Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale)“ in Kooperation mit dem Jobcenter Halle (Saale) umgesetzt. Die Zusammenarbeit erfolgt nach dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale) und auf der Grundlage des Arbeitsbündnis Jugend und Beruf der Stadt Halle (Saale). Als „go! Halle” ist das Projekt eine niedrigschwellige Anlaufstelle für schwer erreichbare und individuell beeinträchtigte Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, die Unterstützung in ihrem Lebensalltag und am Übergang zwischen Schule und Beruf benötigen. Die dezentralen Jugendbüros „go! Halle“ werden in den ISEK–Sozialräumen (Teilräume nach integriertem Stadtentwicklungskonzept) Hallescher Süden, Hallescher Westen, Hallescher Norden und Innere Stadt vorgehalten. Sie sind fest mit ihren Standorten in den Quartieren verankert und bereichern mit ihrer Profession die Angebotsstruktur. Die Evaluation der Maßnahme in der aktuellen Pilotphase zeigt, dass die Zielindikatoren in zwei Jugendbüros (Hallescher Süden und Innere Stadt) vollumfänglich erreicht wurden. Die Jugendbüros im Halleschen Norden und Halleschen Westen haben die gesteckten Ziele zum 31.01.2024 zu 80 % erfüllt. Ursächlich für die Abweichung ist die zeitliche Verzögerung der Aufnahme der Arbeit durch die Jugendbüros, da sich die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten an den Standorten schwierig gestaltete. Die Auswertung des Erfolgskontrollberichts für die aktuelle Förderphase verdeutlicht, dass die sozialpädagogische Unterstützungsarbeit durch die Jugendbüros und die (Re)Integration der Zielgruppe in die Systeme der Bildung und sozialen Sicherung erfolgreich umgesetzt wird. Mit einem über 30 %-igen Anteil konnte durch die Jugendbüros

auch die Gruppe der „Careleaver“ (junge Erwachsene, die 18 Jahre oder älter sind und das Hilfesystem verlassen) gut erreicht werden.
Resümierend ist das Projekt „go! Halle“ bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein wichtiges Unterstützungsangebot für schwer erreichbare junge Menschen am Übergang zwischen Schule und Beruf in der Stadt Halle (Saale). Zudem zeigt sich anhand von Wartezeiten, dass der tatsächliche Unterstützungsbedarf für diese Zielgruppe die zur Verfügung stehenden Kapazitäten übersteigt. Die Zielmarken für die Maßnahme wurden bereits vor Ende der Projektlaufzeit (30.06.2024) erreicht.

Die Pilotphase der Maßnahme „Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale)“ endet zum 30.06.2024. Bei Ausbleiben der Förderung würden in der Stadt Halle (Saale) keine adäquaten niedrigschwelligen Projekte im Rahmen der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII (kommunale Pflichtleistung) vorgehalten werden. Junge Menschen, die aktuell im Projekt begleitet und stabilisiert werden, drohen dem sozialen Sicherungssystem bei Auslaufen der Maßnahme wegzubrechen.

Der Zeitrahmen ist definiert vom 01.07.2024 bis zum 30.06.2026. Eine zeitliche Verschiebung ist nach o. g. Gründen nicht angezeigt.

Die Maßnahme wird als unaufschiebbar und notwendig erachtet.

1. Antragsvolumen:

Zum 31.12.2023 (behördliche Ausschlussfrist lt. Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie) lagen 4 Anträge vor. Das Antragsvolumen beträgt:

	Zeitraum Monate	**Anlage A**	
Jahr 2024	01.07.2024 – 31.12.2024 6 Monate	276.239,95 EUR	266,55 h/Wo
Jahr 2025	01.01.2025 – 31.12.2025 12 Monate	551.875,92 EUR	266,55 h/Wo
Jahr 2026	01.01.2026 – 30.06.2026 6 Monate	272.696,80 EUR	266,55 h/Wo

(h/Wo. = arbeitsvertragliche wöchentliche Arbeitszeit bei Trägern der freien Jugendhilfe)

Verspätet eingereichte Anträge liegen nicht vor.

2. Grundlage und Förderzeitraum

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 – 2025 – Stadtratsbeschluss VII/2020/02106 vom 26.05.2021, erfolgt die Umsetzung der Maßnahme „Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale)" in Kooperation mit dem Jobcenter Halle (Saale) zur Beratung und Begleitung von individuell benachteiligten oder schwer erreichbaren jungen Menschen, gemäß Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) 2022 – 2025, Nr. 11.3.7 – Beschluss des Jugendhilfeausschusses VII/2021/03243 vom 02.12.2021.

Gefördert wurden die Leistungen bereits jeweils im Rahmen der 2-Jahres-Förderung, beginnend mit einer „Pilotphase“ von 2 Jahren. (Förderzeitraum: 01.07.2022 bis 30.06.2024). Der sich daran anschließende Förderzeitraum beträgt 24 Monate. Projektbeginn ist der 01.07.2024, Projektende ist der 30.06.2026.

3. Vorgehensweise

3.1 Grundlage

Gemäß Punkt 6.6 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen durch die Schaffung Dezentraler Jugendbüros nach dem Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entscheidet der Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss über die Förderung der eingereichten Maßnahmen.

Die Förderrichtlinie ist in Anlage C beigefügt.

3.2 Ranking

Die Gesamtmaßnahme Dezentrale Jugendbüros wird in Kooperation mit dem Jobcenter Halle (Saale) gefördert und fachlich begleitet. Die Auswahl über die zu fördernde Leistung erfolgte auf der Grundlage der benannten Förderrichtlinie sowie in Abstimmung zwischen den beiden Verbundpartnern Stadt Halle (Saale) und Jobcenter Halle (Saale). Die Bewertung orientiert sich an den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Beiträgen zur Erfüllung der oben genannten Erwartungen und Anforderungen. Alle eingereichten Fördermittelanträge wurden von drei Bewerter*innen – Beschäftigte der Abteilung Besondere Soziale Dienste des Fachbereiches Bildung und Beschäftigte des Jobcenter Halle (Saale) – nach einem einheitlichen Bewertungsraster (maximal 100 Punkte) getrennt voneinander bewertet. Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung jeweils nach der erreichten Durchschnittszahl aller Bewertungen. In der Anlage B ist das Bewertungsraster beigefügt. Das Bewertungsgesamtergebnis ist zu jeder Maßnahme in der Anlage A dargestellt.

4. Fördervorschlag

Für die Berechnung der Fördervorschläge in EUR sind zuerst die Bedarfe an Personalstellen festzustellen.

4.1 Bedarf an Personalstellen

Die Bedarfe an Personalstellen zur Förderung der Dezentralen Jugendbüros, die in der Anlage A aufgeführt sind, entsprechen den in der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 – 2025, Stadtratsbeschluss VII/2020/02106 vom 26.05.2021 festgestellten Bedarfen sowie dem Rahmenkonzept Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale), Beschluss des Jugendhilfeausschusses VII/2021/03243 vom 02.12.2021. Darüber hinaus wurden weitere unvorhergesehene Bedarfe gem. § 80 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII berücksichtigt. Da diese zum Zeitpunkt der Erstellung des Rahmenkonzepts nicht vorhersehbar waren, sind diese Bedarfe auch nicht Bestandteil des aktuell gültigen Rahmenkonzepts. Dennoch ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

<u>Unvorhergesehener Bedarf gem. § 80 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII / Abweichung vom „Rahmenkonzept Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale)“</u>

a) Anlage A, Lfd. Nr. 1: Antragstellerin: „Internationaler Bund Mitte gGmbH“;
Maßnahme: „go! Halle – Innere Stadt“;
2,00 Vollzeitstellen (VzS) / 78,00 h/Wo. (wöchentliche Arbeitszeit in Stunden pro Woche) lt. Rahmenkonzept + 0,40 VzS / 15,60 h/Wo. für sozialpädagogische Fachkräfte
Standortverlagerung

Das Jugendbüro „go! Halle – Innere Stadt“ (ISEK–Teilraum: Innere Stadt) wird durch seine zentrale Lage (Landsberger Straße 1) und gute verkehrstechnische Anbindung von jungen Menschen sowohl aus den Sozialräumen Hallescher Norden (insbesondere im Stadtteil Trotha), Hallescher Süden als auch Innere Stadt frequentiert. Bereits zum Ende des Jahres 2023 war die Zielerreichung des Jugendbüros „go! Halle – Innere Stadt“ übererfüllt. Darüber hinaus sind die Problemlagen der hier betreuten jungen Menschen durch eine hohe Komplexität gekennzeichnet und bedürfen einer intensiven und umfassenden Betreuung und Begleitung. Mit Blick auf den gestiegenen Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung der Teilnehmenden erfordert dies eine Erhöhung der Stundenanteile der Fachkräfte um 0,40 VzS.

Da sich im Stadtgebiet Innere Stadt keine geeigneten und bezahlbaren Räumlichkeiten finden ließen, wurde das Jugendbüro im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in der Pilotphase in den Räumlichkeiten (Landsberger Str. 1; ISEK-Teilraum: Hallescher Osten) umgesetzt. Der Standort soll in der Fortführung des Projektes beibehalten werden. Die territoriale Lage ermöglicht eine schnelle Erreichung des Bereiches Innere Stadt und gestattet den jungen Menschen durch die Nutzung der gut zu erreichenden öffentlichen Verkehrsmittel das Jugendbüro aufzusuchen. Zudem sichert die mobile aufsuchende Arbeit des Trägers die Erreichbarkeit der Zielgruppe in der Inneren Stadt ab.

b) Anlage A, Lfd. Nr. 3: Antragsteller: „Jugend- und Familienzentrum Sankt Georgen e. V.“;
Maßnahme: „go! Halle – Jugendbüro Süd“;
2,00 VzS / 78,00 h/Wo. lt. Rahmenkonzept + 0,20 VzS / 7,80 h/Wo. für sozialpädagogische Fachkräfte

Das Jugendbüro „go! Halle – Jugendbüro Süd“ (ISEK–Teilraum: Hallescher Süden) verzeichnet einen hohen Teilnehmendenzulauf, der insbesondere auf einer langjährigen Vernetzungs- und Netzwerkarbeit sowie einer sehr häufigen Weiterempfehlung beruht. Bereits zum Ende des Jahres 2023 war die Zielerreichung des Jugendbüros „go! Halle – Jugendbüro Süd“ übererfüllt. Der gestiegene Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung der Teilnehmenden erfordert eine Erhöhung der Stundenanteile der Fachkräfte um 0,20 VzS.

c) Anlage A, Lfd. Nr. 4: Antragsteller: „Jugend- und Familienzentrum Sankt Georgen e. V“;
Maßnahme: „go! Halle – Jugendbüro West“;
2,00 VzS / 78,00 h/Wo. lt. Rahmenkonzept + 0,20 VzS / 7,80 h/Wo. für sozialpädagogische Fachkräfte

Das Jugendbüro „go! Halle – Jugendbüro West“ mit seinem Schwerpunktgebiet Hallescher Westen weist im Vergleich zu den anderen Standorten einen hohen Zulauf von jungen Menschen mit Migrationshintergrund auf. Die Problemkonstellationen der Teilnehmenden erfordern intensive sozialpädagogische als auch psychologische Unterstützungsleistungen. Die Zielerreichung des Jugendbüros umfasst zum 31.12.2023 80 %. Die Komplexität der Fallarbeit sowie der stetige Zuwachs an Teilnehmenden lässt ebenso wie in den anderen beiden Jugendbüros eine Übererfüllung der Zielerreichung zum Ende der 1. Förderphase vermuten. Der Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung der Teilnehmenden erfordert eine Erhöhung der Stundenanteile der Fachkräfte um 0,20 VzS.

d) Alle Standorte (Anlage A, Lfd. Nr. 1, 2, 3 4)
Umwandlung der Projektassistenz in eine Projektleitung (Obergrenze zur Eingruppierung S 15 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE))
0,10 VzS / 3,90 h/Wo.

Im Rahmen der beschriebenen Notwendigkeit einer Führungsarbeit für die Entwicklung des „go! Halle“ – Teams wird der Beantragung der Projektleitung in dieser Förderphase ab 07/2024 zugestimmt. Da der Projektleitung eine besonders wichtige Rolle bezüglich der Management- und Leadershipaufgaben sowie in Fragen der Teamentwicklung obliegt, wird

die antragstellende Argumentation folgerichtig befürwortet. (Obergrenze zur Eingruppierung S 15 TVöD SuE unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbots). Eine gute Organisation, eine permanente Weiterleitung von Informationen und die reibungslose Koordination von Aufgaben und Prozessen sind wichtige Bestandteile in der Verantwortung der leitenden Person.

Die Aufgaben der Projektleitung umfassen:

- Absicherung des Fachaustausches
- Fachaufsicht mit Blick auf eine zielgruppenorientierte Umsetzung des Projektes
- Träger interne Management- und Leadershipaufgaben
- Kommunikation und Koordination des Projektes mit allen externen Projektbeteiligten im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung der Maßnahme „go! Halle“

Somit ergeben sich zusammenfassend folgende Bedarfe an Personalstellen, welche zu fördern sind:

Standort ISEK–Teilraum	**Sozialpädagogische Fachkraft**	**Psychologische Fachkraft**	**Projektleitung**
Stellenwert	**max. S 12 TVöD**	**max. E 13 TVöD**	**max. S 15 TVöD**
Innere Stadt	2,40 VzS/ 93,60 h/Wo	0,50 VzS/ 19,50 h/Wo.	0,10 VzS/ 3,90 h/Wo.
Hallescher Norden	2,00 VzS/ 78,00 h/Wo.	0,50 VzS/ 19,50 h/Wo.	0,10 VzS/ 3,90 h/Wo.
Hallescher Süden	2,20 VzS/ 85,80 h/Wo.	0,50 VzS/ 19,50 h/Wo.	0,10 VzS/ 3,90 h/Wo.
Hallescher Westen	2,20 VzS/ / 85,80 h/Wo.	0,50 VzS/ 19,50 h/Wo.	0,10 VzS/ 3,90 h/Wo.

4.2 Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben

Die Berechnung der zuwendungsfähigen Personalaufgaben erfolgt unter Berücksichtigung der zu fördernden Personalstellen der Tarifverträge der Antragsstellenden, hier: IB-Entgelttarifvertrag bzw. AVR Diakonie Mitteldeutschland sowie unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbots.

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) § 98 Abs. 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbotes aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich ist Ziffer 4.3.2 der Förderrichtlinie.

Im Zuge einer Personalausgabenvergleichsberechnung wurde das Besserstellungsverbot überprüft. Dieses ist eingehalten.

4.3 Berechnung der Fördervorschläge in EUR

Für die Berechnung der abschließenden Fördervorschläge sind neben den zuwendungsfähigen Personalausgaben auch die zuwendungsfähigen Sachausgaben zu

ermittelt. Hier sind die Regelungen der Förderrichtlinie sowie standortspezifischen Bedingungen (bspw. Miete und Betriebsausgaben) zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Finanzierung über weitere Zuwendungsgeber, hier Jobcenter Halle sowie über den Eigenanteil sicherzustellen.

Laut Ziffer 6.4 der Förderrichtlinie haben „Die Zuwendungsempfänger […] einen angemessenen Eigenanteil (gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII) zu erbringen, der in der Regel bei 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden.“ Über jede Ausnahme von der Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Für alle zur Förderung vorgeschlagenen Maßnahmen wurden Ausnahmen beantragt (Anlage A, Lfd. Nr. 1, 2, 3, 4). Die Begründungen der Antragstellenden sind in der Anlage A dargestellt, die Fördervorschläge wurden entsprechend berechnet.

Gegenüber den beantragen Zuwendungen entstehen durch die Berechnungen im Ergebnis maßnahmenbezogene Kürzungen.

5. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Umsetzung der Maßnahme kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen im Rahmen der Zuständigkeit gem. § 19a sowie § 27 Abs. 1 und 2 SGB I sowie § 13 SGB VIII nach. Die Übernahme der Aufgaben an der Schnittstelle SGB II und SGB VIII kommt jungen Menschen und Familien zugute. Die Dezentralen Jugendbüros eröffnen individuell benachteiligten (i. S. d. § 13 SGB VIII) und schwer erreichbaren jungen Menschen (i. S. d. § 16h SGB II) im gesamten Stadtgebiet ein offenes Beratungs- und Unterstützungsangebot mit zielgruppengerechten Angeboten. Dadurch werden die Lebensbedingungen der jungen Menschen und ihrer Familien in der Stadt Halle (Saale) positiv gestärkt.

Anlagen:

Anlagen gesamt:

Anlage A – Übersicht / Maßnahmenauswahl
Anlage B – Bewertungsraster
Anlage C – Förderrichtlinie